

Positionspapier der IALB zur Umsetzung der ELER- und Horizontalverordnung 2014-20 der EU

betreffend folgende Artikel in den Entwürfen der Kommission vom Oktober 2011:

Wissenstransfer (ELER Artikel 15)
Betriebsberatung (ELER Artikel 16 und Anhang I sowie HR Artikel 12-15)
Zusammenarbeit (ELER Artikel 36)
Leader (ELER Artikel 42-45)
Europäisches Netzwerk ländliche Entwicklung (ELER Artikel 52)
EIP Netzwerk (ELER Artikel 53)
Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) (ELER Artikel 61-63)
Schnittstelle zum Europäischen Sozialfonds (ESF)

Landshut, den 30. Oktober 2012 (final)-DE (1)

Inhalt

	Seite
1. Wer ist die IALB	3
2. Die Arbeit der IALB zu Beratungsfragen in der GAP der EU	3
3. Die Ziele der IALB bezüglich Umsetzung der obigen EU Verordnungen	4
4. Die Strategieziele der EU und deren Umsetzung in den ELER- Prioritäten	4
5. Position der IALB zu einzelnen Themen, die Beratung betreffend	5
5.1. Verordnungsartikel im Bereich des Weiterbildungs- und Beratungswesens	5
5.2. Finanzielle Aspekte	7
5.3. Beanspruchung von Mitteln Art 15 und 16 des ELER im Länderprogramm	7
5.4. Zwischengeschaltete Dienste	8
5.5. Zielgruppen	8
5.6. Viel Subsidiarität, Einfachheit in der Abrechnung	9
5.7. Umgang mit Schnittstellen zu anderen Bereichen der Förderung	9
6. Mindestanforderungen an Anbieter und die Qualifikation des Personals	10
6.1. Empfehlungen für Mindestanforderungen an Anbieter	10
6.2. Empfehlungen für Mindestanforderungen an die Qualifikation des Personals	10
6.3. Schulung von Personal	10
7. Europäische Innovationspartnerschaften	11
8. Evaluation	12
9. Schluss	14
Anhang	
Die Strategieziele der EU und deren Umsetzung in den ELER- Prioritäten	15
Die Strategie „Europa 2020“ legt fünf Kernziele fest	15
Die aus der EU Strategie abgeleiteten Prioritäten im ELER	15
SWOT- Analyse und Strategie bezogen auf EU-Prioritäten in der Programmplanung der Mitgliedsländer	17

1. Wer ist die IALB

Die Internationale Akademie für ländliche Beratung (IALB) ist eine internationale Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch mittels Tagungen und Seminaren für Beratungsexperten und -expertinnen, die sich vorrangig mit Zukunftsfragen der bäuerlichen Familienunternehmen und des ländlichen Raumes im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung auseinandersetzen. Sie wurde 1961 gegründet.

Rund 700 Einzelmitglieder aus 18 verschiedenen Ländern Europas und 15 institutionelle Mitglieder vorwiegend aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Südtirol und weiteren europäischen Ländern beteiligen sich in unserem Netzwerk und in Projekten zu Bildungs- und Beratungsfragen.

2. Die Arbeit der IALB zu Beratungsfragen in der GAP der EU

Die IALB ist der Überzeugung, dass das Netzwerk IALB für landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Beraterinnen und Berater sowie für Beratungskräfte im ländlichen Raum durch jahrzehntelange gelebte staatenübergreifende Zusammenarbeit in hohem Masse Erfahrungen bündeln kann, wenn es um beraterrelevante Fragen in Europa geht. Deshalb hat sie sich mit den beraterrelevanten Artikeln des ELER- und Horizontalverordnungsentwurfes der EU – Kommission auseinandergesetzt und das vorliegende Positionspapier erarbeitet.

In der europäischen Zusammenarbeit setzt sich die Überzeugung durch, dass sich Gemeinschaftsziele in und mit der Landwirtschaft nicht lediglich mit „harten“ Maßnahmen über Gesetze und Verordnungen durchsetzen lassen, sondern auch auf die Instrumente Information, Wissenstransfer mit Fort- und Weiterbildung und (Einzel-) Beratung gesetzt werden muss, die geeignet sind, zusammen mit den Akteuren angepasste Lösungen vorzuschlagen und zu realisieren. Unter „Beratungsdiensten“ (engl. „advisory and/or extension services“; franz. „services de conseil et/ou de vulgarisation“) sind im Verständnis der IALB Dienste zu verstehen, die neben der Beratung i.e. Sinn Bildungs- wie auch Vernetzungsarbeiten in privatem und auch im öffentlichen Interesse übernehmen. Die Staaten der EU waren verpflichtet, in der laufenden Periode ein „Farming Advisory System“ (FAS) einzuführen. Die Resultate waren gemäß Evaluation nicht überwältigend, fehlte doch der Nachweis einer genügenden Erreichung der landwirtschaftlichen Betriebe. Dieser Aspekt sollte in der nächsten Förderperiode besondere Beachtung finden.

Die IALB ist der Auffassung,

- dass die schon bestehenden Beratungsstrukturen die Anliegen des öffentlichen Interesses in ihre für die Landwirte und ihre Familienmitglieder wichtigen technischen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Beratungsfelder integrieren müssen und dass eine rein auf das öffentliche Interesse ausgerichtete Beratung die Klientel nicht genügend zu erreichen vermag.
- dass die öffentlichen Anliegen parallel über Grundbildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Information, Einzel- und Gruppenberatung, Arbeitskreise und Workshops an die Zielgruppen herangetragen werden müssen.
- dass es aktive Elemente braucht, um die Zielgruppen zu erreichen. Allein nachfrageorientierte Einzelberatungsmaßnahmen (auch wenn sie verbilligt werden) sind weder effizient noch erlauben sie eine genügende Durchdringung.
- dass Beratungsmaßnahmen betriebsindividuelle Lösungen und Strategien zum Ziel haben, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken und den ländlichen Raum attraktiv und vital zu gestalten.
- dass Wertschöpfungs- und Innovationsziele oder ökologische und landschaftsgestalterische Ziele allzu oft nur im Verbund mehrerer Betriebe erreicht werden können, was entsprechende Vorgehensweisen in der Beratungsarbeit erfordert.
- dass organisatorisch gesehen eine Maßnahme der EU so ausgerichtet sein muss, dass sie von den Mitgliedstaaten angepasst an ihre Strukturen im ganzen AKIS¹ aufgenommen und implementiert werden kann.
- dass die Finanzierungsrahmenbedingungen die Koordination im System anregen und nicht behindern sollen.

¹ AKIS = Agricultural Knowledge and Innovation System: umfasst Institutionen der Grundbildung, Weiterbildung, Information, Beratung, praxisorientierten Forschung

Das Positionspapier bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** {SEK(2011) 1153}{SEK(2011) 1154}
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontalverordnung)** {SEK(2011) 1153} {SEK(2011) 1154}
- **Überlegungen und Vorschläge der IALB zur Weiterentwicklung des „Farm Advisory Systems“**, IALB, 21. Januar 2011; diese Stellungnahme wurde am 2. Februar 2011 an einem Workshop in Brüssel bei COPA vorgestellt. Die obigen Verordnungsentwürfe der EU vom Oktober 2011 nehmen erfreulicherweise eine große Anzahl der durch die IALB im Februar 2011 vorgetragenen Anliegen auf.

3. Die Ziele der IALB bezüglich Umsetzung der obigen EU Verordnungen

Fragen der Beratung haben bisher in der politischen Diskussion in den Mitgliedsländern in Hinblick auf die Agrarpolitik nach 2013 keine herausragende Stellung genossen, da Information, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung per Definition als Begleitfunktion zu den ökonomisch weit einschneidenderen Direktzahlungsmaßnahmen gesehen werden.

Mittlerweile beginnen die Mitgliedsländer, zumindest diejenigen die bisher das Beratungswesen als eine landeseigene Aufgabe betrachtet haben, die Beratung vermehrt auf EU- kofinanzierte Maßnahmen auszurichten oder - jene, die das Beratungswesen bislang als privatwirtschaftliche Angelegenheit betrachten - sich überhaupt mit den Fragen der Zielorientierung und Koordination von Beratung zu befassen beginnen. Diese Prozesse wurden mit dem zunehmenden Interesse der EU an Fragen der Beratung eingeleitet.

Aus beiden Gründen soll dieses Positionspapier folgenden Zielen dienen:

- Den **Verantwortlichen für die Länderprogramme** (Verantwortliche für die Partnerschaftsvereinbarung und die Konkretisierung auf Länderebene wie auch für die Begleitausschüsse) sowie den **Fachgremien der EU für die Ausgestaltung der VO** (Durchführungsverordnung) soll das Positionspapier Anregung sein vor allem in denjenigen Bereichen, wo sich in den obigen VO-Entwürfen Hinweise finden, dass Bedingungen und Kriterien noch definiert werden müssen.
- Den **Beratungsverantwortlichen und Mitgliedern der IALB** soll der Zugang zum übergeordneten EU-Recht im Bereich Beratung erleichtert werden.

Die IALB vertritt die Auffassung, dass für die eigentlichen Adressaten im ländlichen Raum die aus übergeordneter (oder administrativer) Sicht erforderlichen Differenzierungen oft nur schwer nachvollziehbar sind. Auf der Ebene des direkten Kontaktes mit den Akteuren des ländlichen Raums sollten sie daher so ineinander greifen, dass die Akteure ihre eigenen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen möglichst gut erreichen können.

4. Die Strategieziele der EU und deren Umsetzung in den ELER- Prioritäten

Die geförderte Beratungsarbeit muss sich in die übergeordnete Strategie der EU einordnen. Deshalb ist dieser übergeordnete Rahmen im Anhang pro memoria aufgeführt.

Kommentar:

Anhand der in Art 5 der ELER-VO aufgeführten Zielen und Prioritäten wird ersichtlich, dass den landwirtschaftlichen und ländlichen Weiterbildungs- und Beratungsdiensten eine hohe Bedeutung betreffend der Umsetzung der EU- Maßnahmen speziell im Rahmen der ländlichen Entwicklung zukommt. (Strategische Ziele und abgeleitete Prioritäten siehe Anhang).

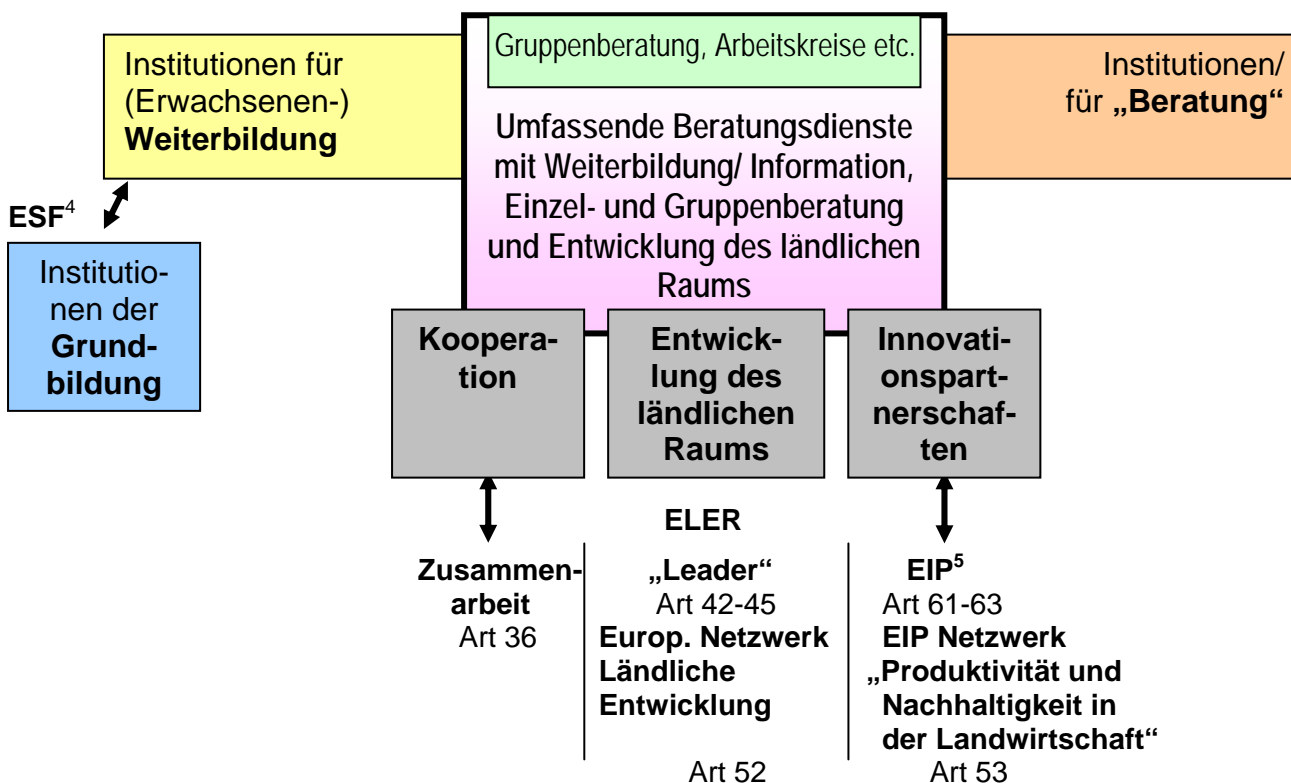
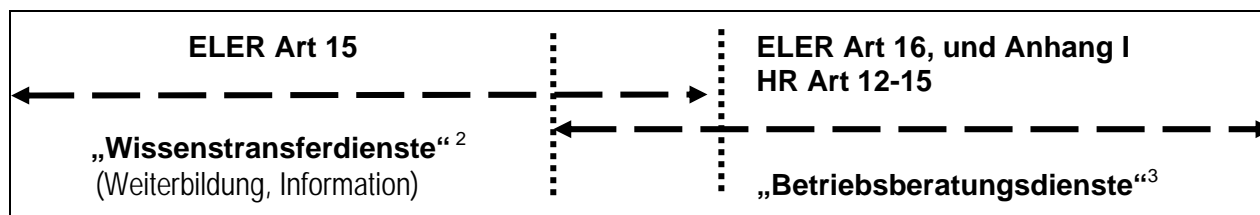
5. Position der IALB zu einzelnen Themen, die Beratung betreffend

5.1. Verordnungsartikel im Bereich des Weiterbildungs- und Beratungswesens

Die Artikel 15 und 16 der ELER-Verordnung und die Artikel 12 bis 15 der Horizontalverordnung (HR) (siehe Fußnoten 3 und 4) grenzen Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen voneinander ab.

In der praktischen Umsetzung gibt es indes **fließende Übergänge** zwischen den Maßnahmen und Anbietern von Weiterbildung und Betriebsberatung sowie teils zu anderen Bereichen, wie z.B. der Grundbildung. Diese fließenden Übergänge sind gut und richtig und tragen wesentlich zur Akzeptanz der Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen bei, vor allem weil die in den Ländern eingesetzten Fachleute oft in verschiedenen Funktionen im AKIS (siehe Fußnote 2) tätig sind bzw. Institutionen mehrere dieser Funktionen abdecken.

Weitere **Schnittstellen sind zu erwarten** z.B. mit den Zusammenarbeits-, Leader- und EIP- Artikeln im ELER und zum ESF im Bereich der Bildung.



Schema 1

² Siehe auch ELER – Entwurf Seite 14, Begründungen Nr. 14 und 15

³ Siehe auch ELER – Entwurf Seite 15, Begründungen Nr. 16 und 17 und HR-Entwurf Seiten 12/13 Begründungen Nr. 10 - 12

⁴ ESF = Europäischer Sozialfonds

⁵ EIP = Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Das oben gezeigte Schema zeigt, dass die Gestaltung der **Beratungsmaßnahmen** sowohl bezüglich Inhalt wie Organisation für die Mitgliedsländer anspruchsvoll ist und bei Kofinanzierung durch die EU verschiedene Artikel dafür in Frage kommen.

Zudem sind Vorbedingungen zu beachten, damit private wie öffentliche Anbieter Zugang zum „Beratungsmarkt“ haben. Dies könnte die Mitgliedsländer dazu verleiten, die Angebote der öffentlichen bzw. öffentlich unterstützten Dienste gemäß den Förderschienen der EU auch institutionell/organisatorisch aufzuteilen.

Dies ist jedoch nicht in jedem Fall zielführend. Weil für die Begleitung einer Entwicklungsstrategie für Landwirtschaft und ländlichen Raum Institutionen der Beratung und Weiterbildung mit einem Mix von Interventionen und vernetzt ihre Aufgaben je nach Zielgruppen und spezifischen Problemstellungen (u.a. des öffentlichen Interesses siehe Kapitel 3 oben) wahrnehmen müssen, ist es angezeigt und praktikabel, wenn Massnahmen der EU in der Umsetzung ähnlich gebündelt angeboten werden können.

Sowohl Wissenstransfer, Beratungsmaßnahmen in den Bereichen Kooperation, Entwicklung ländlicher Raum wie auch der Bereich Umsetzung der Innovationspartnerschaften erfordern vielfältige „Kollektivberatungsformen“, um die Landwirte und Bauernfamilien überhaupt zu erreichen; sogar im Bereich der Erarbeitung einzelbetrieblicher Strategien und Lösungen (Betriebsberatung i.e.S.) ist bei Kleinbetriebsstrukturen die Arbeit in Gruppen oft von Vorteil wie auch genügend effizient. Oft ist es sinnvoll, das gleiche orts- und betriebskundige Personal einzusetzen, um gute Resultate zu erzielen. Zudem können Gruppenberatungen eine Eigendynamik und Identifikation mit dem Thema auslösen, die die Umsetzung des Beratungsauftrages zusätzlich unterstützen.

Genauso unscharf ist die Abgrenzung in der Praxis bezüglich Organisation und Personal zu ziehen zwischen Wissenstransfer gemäß ELER und den Grundbildungsaktivitäten gemäß ESF.

Diese Situation erfordert gemeinsame Spielregeln wie auch eine angepasste (einfache) Administrierung, die im Tagesgeschäft auch gehandhabt werden kann. Dies ist vor allem in den Durchführungsverordnungen auf EU wie Mitgliedsländer-Ebene zu beachten.

Kommentar:

Die Dispositionen des ELER 2014 - 2020 gehen klar in die Richtung, die Betriebsberatung über den Anwendungsbereich „Beratung zu Bestimmungen der Auflagenbindung“ hinaus zu einem Instrument der „nachhaltigen Entwicklung und Innovation der landw. Betriebe“ auszubauen.⁶

Diese Zielsetzung ist kohärent mit dem Verständnis über die „Beratung“, wie es nicht nur in den Ländern Westeuropas üblich war/ist, sondern auch kongruent mit den Definitionen der FAO⁷ oder des Global Forums for Rural Advisory Services (GFRAS)⁸.

Diese Erwartungen an das zukünftige Einsatzspektrum der Beratung führen neben den Fachkompetenzen zu einem erhöhten Anspruch an die methodischen und sozialen Kompetenzen der Beratungskräfte, deren Weiterbildung entscheidend sein wird für die Absicherung des Erfolges der Strategie.

Empfehlung an Mitgliedsländer:

Multifunktionale wie auch multithematische Beratungsdienste sind vom Standpunkt der Themenvernetzung, Erreichbarkeit der Zielgruppen und Vernetzung der Akteure aus gesehen sinnvoll. Eine genügende Größe eines Dienstes garantiert eine gewisse Flexibilität und Spezialisierung innerhalb des Dienstes, was der Qualität der erbrachten Leistungen förderlich ist.

⁶ Vortrag Silke Obst, Mitglied des Kabinetts des EU Landw. Kommissars, IALB- Tagung, Juni 2012 in Seggau AU

⁷ In December 2011, the **UN General Assembly** declared 2014 to be the **International Year of Family Farming** and invited FAO to facilitate implementation of the International Year, in collaboration with its partners. Among its initiatives for the International Year, **FAO is planning to publish a major study on family farming and agricultural innovation systems (AIS)** in 2014 as part of its **State of Food and Agriculture (SOFA)** series.

⁸ www.g-frac.org: For the Rio+20 meetings GFRAS together with FAO, Farming First, IFPRI and WFO published a position paper entitled "**Building Knowledge Systems in Agriculture**" accompanied by a factsheet about extension services and a selection of case studies.

Empfehlungen an Mitgliedsländer (Fortsetzung):

Diese Ziele können auch durch Kooperation verschiedener Dienste erreicht werden, was jedoch eine genügende Koordinationskapazität auf der Ebene der verantwortlichen Stelle auf Mitgliedsländer- Ebene erfordert, damit die Vernetzung zustande kommt.

Die Weiterbildung der Beratungskräfte in methodischen und sozialen Kompetenzen wie auch jenen des Projektmanagements und Prozessgestaltung ist eine wichtige Voraussetzung zur Absicherung der Strategie und sollte förderfähig sein.

Das künftige Einsatzspektrum von Personal im Bildungs- und Beratungswesen erfordert eine Gesamtschau auf Mitgliedsländer- Ebene (siehe Schema 1). Die Synergien und Abgrenzungen (wo sie nötig sind) an den **Schnittstellen zwischen den verschiedenen Bereichen des ELER** bzw. **jenen zum ESF** sind möglichst in der Partnerschaftsvereinbarung zu definieren, um späteren Unklarheiten vorzubeugen.

5.2. Finanzielle Aspekte

Der Art. 65 des ELER legt die finanzielle Beteiligung für die einzelnen Maßnahmen fest. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Art 15 und Art 16: Für Maßnahmen in **Art. 15 ist gemäß Absatz 4 (a) ein Höchstsatz von 80%** vorgesehen, für Maßnahmen in **Art. 16 Absatz 3 ein solcher von 50%**. Einzelne Beiträge und Unterstützungsansätze sind im Anhang I der ELER –Verordnung aufgeführt: **Für eine Beratung ein Höchstbetrag von 1'500 € je Beratung**. Für die Ausbildung von Beratern **max. 200'000 € je Dreijahreszeitraum**.

Die Förderrichtlinien werden durch die Kommission festgelegt für

- **„Beratung“ im Sinne der Zusammenarbeit (Art 36)** (z.B. Abs. 1c Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP; allfällige Kosten gemäß Abs 5a bis 5d),
- allfällige Leistungen **im Rahmen des Leaderprogramms (Art 42-45)** bzw.
- **im Rahmen der EIP (Art 61-63)**.

Empfehlungen an die Gestalter der Durchführungsverordnungen der EU und der Mitgliedsländer:

Da das Bildungs- Weiterbildungs- und Beratungswesen (siehe Schema 1) stark ineinander greift ist darauf zu achten, dass gemeinsame Umsetzungsspielregeln und eine möglichst einfache Administration für die Maßnahmen eingerichtet wird (bei der Unterstützung einer auf die Person bezogenen Maßnahme geht es jeweils um sehr kleine Beträge, die erst in der Summe ins Gewicht fallen). Es ist zu prüfen, ob auch Mindestbeträge für die Abrechnung eingeführt werden.

Die Mitgliedsländer werden sich auch bei den Endtarifen gegenüber den Kunden entscheiden müssen, ob sie die Tarife einheitlich gestalten unbeachtet, ob sie über Art 15 oder 16 des ELER von der EU gefördert werden.

5.3. Beanspruchung von Mitteln Art 15 und 16 des ELER im Länderprogramm

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Mitgliedsländer

- (wie beim bisherigen FAS) gemäß ELER –VO Art 16 und HR Art 12-15 verpflichtet sind, ein System zur Beratung der Begünstigten einzurichten. Neu zu beachten ist vor allem der Art 12 HR – VO, der den Geltungsbereich viel breiter fasst und damit auch die Ansprüche an die Beratungsdienste und Beratungskräfte steigen.
- Maßnahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen (Weiterbildung) gemäß Art 15 nicht zwingend anbieten müssen. Diese Maßnahmen werden jedoch als Anreiz zu max. 80% gefördert (in Abweichung zur allgemeinen Höhe der Kofinanzierung von 50%).

Kommentar:

Die IALB begrüßt das starke Zeichen, das von der ELER-VO und der HR-VO ausgeht, ein System für die Betriebsberatung in Richtung eines breiten, offenen Einsatzspektrums zu erweitern.

Wie die Diskussion in der IALB zeigte, werden nicht alle Mitgliedsländer die Mittel für diese Maßnahmen beanspruchen wollen, werden jedoch nachweisen müssen, dass sie aus Landesmitteln ein Angebot (für Art 16 und HR Art 12-15) finanzieren, das den Mindestanforderungen entspricht.

Eine Anerkennung der Bereitstellung eines Angebotes mit eigener Finanzierung erfolgt über die Freistellungsverordnung, was relativ unbürokratisch ist.

5.4. Zwischengeschaltete Dienste

Für Maßnahmen gemäß Art 15 und 16 braucht es auf Mitgliedslandebene eine zuständige Stelle, welche die berechtigten Institutionen anerkennt.

Die IALB ist der Auffassung, dass wegen des fließenden Übergangs zwischen den Maßnahmen Art 15 und Art 16 **dieselbe Stelle die Steuerung innerhalb der Verwaltung** übernehmen sollte.

Es ist davon auszugehen, dass die **Mindestqualifikationen** (obwohl noch nicht festgelegt) die einerseits an die Anbieter solcher Maßnahmen bzw. an deren Personal zu stellen sind, **ähnlich sind**, umso mehr es sich durchaus um dieselben Institutionen bzw. Stellen handeln kann sowie auch um dieselben Fachkräfte. Absehbar ist, dass neben den erweiterten Fachkompetenzen vor allem auch die methodischen und sozialen Kompetenzen wie auch jene des Projektmanagements und Prozessgestaltung (für Art 36 Kooperationen, Art 42-45 Leader und Art 61-63 Europäische Innovationspartnerschaften für Produktivität und nachhaltige Entwicklung) entscheidend sein werden.

Empfehlung an die Mitgliedsländer:

Für die Anerkennung und Koordinierung der Stellen bzw. Institutionen für Maßnahmen gemäß Art 15 und 16 sollen die Mitgliedsländer nach Möglichkeit dieselbe Stelle innerhalb der Verwaltung einsetzen.

Es ist davon auszugehen, dass die Mitgliedsländer für die Qualifizierung der Institutionen und des Personals einerseits ähnliche bzw. gleiche Kriterien aufstellen und teils spezielle Weiterbildungsmaßnahmen anbieten müssen, damit die erweiterten Ansprüche erfüllt werden können.

5.5. Zielgruppen

Die IALB gibt den verantwortlichen Stellen zu bedenken, dass die Maßnahmen sowohl in Art 15 wie in Art 16 weit **über die „Landwirte“ hinausgehen können (in Art 15)** bzw. **zwingend hinausgehen (in Art 16)**. Im Bereich der Innovationspartnerschaften und deren **Operationelle Gruppen** geht das Einsatzspektrum auch Richtung Vernetzung von Partnern in vor- und nach- gelagerten Sektoren und der Forschung, was zusätzliche **Mittel gemäß Art 36** benötigt.

Kommentar:

Dies hat folgende **Konsequenzen für die Mitgliedsländer:**

Die zwischengeschalteten Stellen in der Verwaltung müssen zur Steuerung dieser Maßnahmen **mit Akteuren verschiedener Berufsfelder zusammenarbeiten** und Anbieter wie auch deren Personal bezüglich Qualifikation anerkennen.

Die traditionell für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel in diesen Maßnahmen werden weiteren Bezugsgruppen zugänglich gemacht. Entweder werden **die Mittel entsprechend aufgestockt** oder es entsteht ein Abzug von Mitteln aus dem Bereich Landwirtschaft für weitere Bereiche (Wald, KMU, Ernährungswirtschaft, operationelle Gruppen). Oder die Mitgliedsländer entscheiden sich für eine Einschränkung der Anspruchsgruppen.

Bezüglich der Weiterbildung der neu dazu stoßenden Dienste oder Erweiterung des Einsatzspektrums sind ebenfalls zusätzliche Überlegungen z.B. hinsichtlich der **Kompetenzen des Personals bei den Weiterbildungsinstitutionen** zu machen. Hier werden sowohl **fachliche als auch methodische Qualifikationen für das Personal erforderlich** werden.

5.6. Viel Subsidiarität, Einfachheit in der Abrechnung

In Art 15 sind Konkretisierungen für die förderfähigen Kosten, die Mindestqualifizierung der Anbieter von Wissenstransfer (bzw. deren Personal) sowie Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte durch die Kommission vorgesehen. Ebenfalls in Artikel 16 ist weitere Konkretisierung der Mindestqualifikationen der durchführenden Behörde oder Stellen (bzw. deren Personal) durch die Kommission vorgesehen.

Die IALB stellt sich auf den Standpunkt, dass **den Mitgliedsländern für diese Ausgestaltung viel Freiheit eingeräumt werden soll**. Die Mindestqualifikation soll nicht an den Mitgliedsländern mit den höchsten Standards innerhalb der EU gemessen werden. Die weiter gehenden, in einzelnen Mitgliedsländern angewendeten Systeme können als **Beispiele mit empfehlendem Charakter** eine Rolle spielen, aber nicht als Minimalbedingung. Andererseits soll es natürlich auch nicht eine Nivellierung nach unten geben.

Empfehlungen an die EU:

Die **Kriterien für die Priorisierung der Themen/Inhalte** innerhalb der für die Gemeinschaft wichtigen Themenlisten soll den Mitgliedsländern überlassen werden.

Für die Abrechnung der **förderfähigen Kosten Art 15, Abs 5 sollen unbedingt Pauschalierungen je Person oder je Maßnahme** eingeführt werden, um die Administrationskosten in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Bei der Dokumentation der **Beratungsergebnisse (Art 16) zum Nachweis und zur Abrechnung soll man sich auf Basics beschränken**, ein Beratungsprotokoll genügt.

5.7. Umgang mit Schnittstellen zu anderen Bereichen der Förderung

Es sollten **keine bürokratische Hürden** aufgebaut werden **zwischen Gruppenberatungen im Sinne des Art 16 Absatz 7 (problem- und lösungsorientierte Gruppen) sowie Wissenstransfer (Weiterbildung) in Gruppen gemäß Art 15 (lernorientierte Gruppen)**. Die vorgesehene unterschiedliche Kofinanzierung sollte nicht dazu führen, dass diese Dienste auf Ebene Mitgliedsland künstlich getrennt werden.

In der praktischen Arbeit von Weiterbildungs- und Beratungsdiensten gibt es für die Erreichung und Durchdringung des Kundensegmentes sogenannte methodische Ketten, die angefangen in der Grundbildung (zur Vorbereitung eines Themas) über die praxisorientierte Weiterbildung der aktiven Generation im Berufsfeld (zur Motivation und zur selbsttätigen Interpretation und Umsetzung) hin zur Einzelberatung (für komplexe Situationen und auf Nachfrage von Einzelnen) sowie in Arbeitskreise (zur Umsetzungsbegleitung und Absicherung des Erfolges mit Benchmarking) hinein reichen.

Ein zielorientiertes Beratungsprogramm mit entsprechenden thematischen Kampagnen setzt diesen Methodenmix ganz selbstverständlich ein, was zu Synergien in der Vorbereitung sowie zu Verstärkungseffekten in der Umsetzung führt und gleichzeitig den Mittel- und Ressourceneinsatz optimiert.

Es ist unabdingbar und vorteilhaft, dass zwischen den **Bildungsmaßnahmen des Wissenstransfers und Bildungsmaßnahmen gemäß ESF** fließende Übergänge entstehen. Für die Kunden ist wichtig, dass sie die Leistungen, welche sachlogisch zusammengehören, an einem Ort nach dem Ein-Schalter-Prinzip abrufen können.

Empfehlungen an die EU und die Mitgliedsländer:

Die Abrechnung der verschiedenen Maßnahmen gemäß ELER Art 15 und 16 sowie der ESF, die sachlich und von der Durchführung her ineinander fließen, sollen so gestaltet sein, dass sie bei sachlicher Einheit nur an einem Ort abgerechnet und zur Kofinanzierung eingereicht werden können.

Allenfalls sind die Abgrenzungen in der Partnerschaftsvereinbarung schon entsprechend vorzunehmen, damit es nicht später Schwierigkeiten gibt.

(siehe auch Kapitel 4.2.)

6. Mindestanforderungen an Anbieter und die Qualifikation des Personals

6.1. Empfehlungen für Mindestanforderungen an Anbieter

Die Kommission wird zur Mindestqualifizierung der Anbieter von Wissenstransfer Art 15 und der beratenden Behörden oder Stellen Art 16 über eine Rechtsakte eine Konkretisierung vornehmen.

Empfehlung an die Kommission bzw. an die Mitgliedsländer:

Für die Festlegung der Mindestqualifizierung von Stellen bzw. Institutionen für Maßnahmen gemäß Art 15 und 16 können folgende Kriterien hilfreich sein:

- Nachweis der Kapazitäten, Technik, Logistik und Qualifizierung für die sachgerechte Ausübung der Maßnahmen insbesondere auch einer den ganzen Betrieb umfassenden Beratung innerhalb des Mitgliedslandes oder der zuständigen Region allenfalls in Kooperation von Diensten
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit von Unternehmen Dritter und von Verkaufs- und Vermittlertätigkeit
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit und eines Qualitätsmanagementsystems

6.2. Empfehlungen für Mindestanforderungen an die Qualifikation des Personals

Gemäß der Einsatzpalette der Beratungsdienste (bzw. Wissenstransferdienste) wie unter 4.1. beschrieben, ist zu erwarten, dass neben der Anforderung an die Fachqualifizierung auch Qualifizierung in den Bereichen Methodik/ Didaktik, Kommunikation, Sozialkompetenz und persönliche Kompetenz wie auch Kompetenz in Projektmanagement und Prozessgestaltung eine zunehmende Bedeutung haben werden.

Während der Nachweis der Fachkompetenz in der Regel über die Ausbildungsinstitutionen gewährleistet ist (z.B. Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss, Techniker Ausbildung, Meister Ausbildung), ist der Nachweis der Eignung für Erwachsenenbildungs-, Beratungs-, Netzwerk- und Projektaktivitäten in einzelnen Bildungsabschlüssen nicht integriert.

Die IALB hat seit Jahren in den eigenen Weiterbildungsangeboten auf diesen Umstand hingewiesen und auch eigene Erfahrungen mit dem IALB- Seminar gesammelt. Zusammen mit in der IALB vertretenen Institutionen der Weiterbildung und Qualifizierung von Beratungskräften wurde eine gemeinsame Kompetenzentwicklungsreihe entwickelt, die Beratungskräfte bei der Erfüllung der neu an sie gestellten Anforderungen unterstützt, ihnen die Möglichkeit gibt, Lücken zu schließen und ein Zertifikat zu erlangen. Dieses von der IALB in Zusammenarbeit mit den Institutionen entwickelte System CECRA⁹ steht den Mitgliedsländern zur Anwendung offen. Die beteiligten Institutionen sind auch in der Lage, die Mitgliedsländer in der Einführung eines solchen Systems für die methodische Qualifizierung zu unterstützen, welche nicht schon entsprechende Angebote oder Abschlüsse kennen.

Empfehlung an die EU und die Mitgliedsländer:

Die IALB empfiehlt der EU und den Mitgliedsländern das CECRA System für die methodische¹⁰ Qualifizierung von in der ländlichen Beratung eingesetztem Personal zu prüfen (-> empfehlender Charakter).

6.3. Schulung von Personal

In der ELER-VO wird sowohl in Art 15, Absatz 3 und Art 16 Absatz 1c auf die (regelmäßige) Schulung des in den beiden Maßnahmen eingesetzten Personals hingewiesen.

⁹ CECRA = Certificate for European Consultants in Rural Areas; siehe auch www.CECRA.net

¹⁰ „methodisch“ verwendet als Sammelbegriff für die in Abschnitt 1 des Kapitels 6.2. beschriebenen Kompetenzen

Empfehlung an die EU:

In der Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsakte sollte die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Schulung (Art 15, Absatz 3 und Art 16 Absatz 1c) aufgenommen werden,

- da die kleine Anzahl der jeweils in die Funktion einsteigenden Berufsleute teils keine effiziente Weiterbildung nur im eigenen Land erlaubt, und
- der grenzüberschreitende Erfahrungsaustausch einen wichtigen Lern- bzw. Verbreitungseffekt für „good practices“ darstellt.

7. Europäische Innovationspartnerschaften

Die EU nimmt mit der Innovationspartnerschaft ein völlig neues Instrument in die Förderung der ländlichen Entwicklung auf. Das Kernstück auf Ebene der Mitgliedsländer sind die sogenannten „**operationellen Gruppen**“.

Innerhalb dieser operationellen Gruppen, die die verschiedensten Anspruchsgruppen, Stufen in der Wertschöpfungskette, Dienstleister, Öffentlichkeit und Akteure des AKIS (Institutionen der Grundbildung, Weiterbildung, Information, Beratung, praxisorientierten Forschung) umfassen können, erwartet die EU eine Stimulierung von Innovationen sowie des Innovationstransfers und deren Umsetzung bzw. Etablierung.

Diese operationellen Gruppen brauchen für ihre Funktionsfähigkeit geeignete „Berater, Animatoren, Mediatoren, Projektleiter, Vernetzer, Prozessgestalter“. Diese Funktion kann das Personal von Beratungsdiensten übernehmen oder einer der Akteure in der operationellen Gruppe.

Die Erfahrung zeigt, dass es in einer Anfangsphase gut **in der Region verankerte und vernetzte Initiatoren** braucht, um solche Netzwerke anzustoßen, die jedoch auch überregional oder national genügend vernetzt sind z.B. mit der Forschung. Beratungsdienste können da eine entscheidende Rolle spielen.

Als Supportinstrument, um die **Verbreitung von good practises, lessons learnt und Erfahrungen aus Pilotprojekten** zu ermöglichen, wird ein **EIP Netzwerk auf EU-Ebene** geschaffen, das mit den nationalen Koordinatoren eng zusammenarbeitet. Dies können z.B. die Koordinationsstellen der Beratung und des Wissenstransfers sein (siehe auch 4.4. Zwischengeschaltete Dienste), die auch die Koordination der operationellen Gruppen auf Mitgliedsländer-Ebene übernehmen.

Die ELER Verordnung sieht verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten für die Arbeit der operationellen Gruppen vor, sofern die Mitgliedsländer diese Instrumente in ihren Plan für die ländliche Entwicklung einbauen:

- Unterstützung der Direktberatung von Landwirten, den Aufbau von Beratungsdiensten wie auch die Beraterbildung (50 % Kofinanzierung gemäß Art 16 und Anhang I ELER-VO)
- Unterstützung beim Wissenstransfer und der Information (80 % Kofinanzierung gemäß Art 15 der ELER-VO)
- Unterstützung der Kooperation (Netzwerke, Pilotprojekte) (80 % Kofinanzierung gemäß Art 36 der ELER-VO)
- Direkt-Unterstützung von kollektiven Investitionen (40 % und Erhöhung um 20 % gemäß Anhang I der ELER-Verordnung)

Beteiligte Forschungseinrichtungen können von der Finanzierung unter „Horizont 2020“ profitieren.

EIP, Empfehlung an die Mitgliedsländer:

Die Beteiligung am Netzwerk der Innovationspartnerschaften bietet für die Mitgliedsländer viele Vorteile. Wollen sie die dafür vorgesehenen Instrumente der Kofinanzierung nutzen, müssen sie diese **in ihren Plan für ländliche Entwicklung einbauen**.

Wichtige Akteure sind für die EIP die Institutionen der Weiterbildung und Beratung sowie die Zwischengeschalteten Dienste zu deren Koordinierung wie auch die Verbindung zum neu geschaffenen EIP Netzwerk auf Europa-Ebene. Die Mitgliedsländer sollten sich bei der Festlegung der institutionellen Zuständigkeiten bewusst sein, dass die **Koordination und Abwicklung der Maßnahmen mit gleichen (bzw. ähnlichen) Spielregeln und möglichst an derselben Stelle** für die Arbeit vor Ort zu einem „Muss“ wird, weil die Maßnahmen sehr viele Schnittstellen aufweisen bzw. ineinander übergehen.

Sollen die Beratungsdienste eine Rolle in den operationellen Gruppen übernehmen, muss auch die **Qualifizierung entsprechend angepasst** sein (siehe auch Kapitel 5.2 und 5.3)

8. Evaluation

IALB und die Beratungsanbieter stellen fest, dass für die Evaluierung von Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen noch kaum verbreitete Standards bestehen, obwohl in vielen Ländern namhafte öffentliche Mittel betroffen sind. Die IALB und die Beratungsanbieter sind sich einig, dass die Interventionen von Beratungsdiensten wesentlich zum Erfolg bei der Umsetzung von agrarpolitischen Maßnahmen beitragen aber nicht allein. Sowohl die Grundausbildung der Akteure im ländlichen Raum, die relevanten Forschungsaktivitäten und natürlich auch die „hard facts“ wie Finanzierungsbeihilfen, Gebote und Verbote steuern ihre wichtigen Anteile zum Gelingen bei.

Schwierigkeiten in der Evaluation von Einzelmaßnahmen im AKIS liegen darin, die Ursache- Wirkungsbeziehung gesichert herzustellen. Wirkungen sozialer Netzwerkaktivitäten sind schwer zu erfassen, weil ein Set von Einflüssen vorliegt. Im besten Fall ist die Gesamtwirkung eines ganzen Maßnahmenbündels festzustellen.

Die Vorschläge der Kommission für die Evaluierung sehen die Ausarbeitung eines gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens vor, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Dieser Rahmen wird alle einschlägigen Instrumente für das Monitoring und die Evaluierung der GAP- Maßnahmen umfassen, insbesondere für die Direktzahlungen, die marktbezogenen Maßnahmen, die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und die Anwendung der Cross-Compliance- Anforderungen.

Die Auswirkungen der GAP-Maßnahmen werden im Hinblick auf folgende Ziele evaluiert:

- a) rentable Nahrungsmittelerzeugung, mit Schwerpunkt auf den landwirtschaftlichen Einkommen, der Produktivität der Landwirtschaft und der Preisstabilität
- b) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen, mit Schwerpunkt auf Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Boden und Wasser
- c) ausgewogene räumliche Entwicklung.

Im Übrigen werden sie auch bezogen auf die Ziele der EU-2020-Strategie sowie ggf. in Bezug auf BIP und Arbeitslosigkeit evaluiert.

Darüber hinaus wird für die Förderung der ländlichen Entwicklung ein verstärktes gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem vorgeschlagen. Dieses System zielt darauf ab,

- a) den Fortschritt und das Erreichte der Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum aufzuzeigen und die Auswirkungen, die Wirksamkeit, die Effizienz und die Zweckdienlichkeit der politischen Interventionen zur ländlichen Entwicklung zu bewerten,
- b) einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der ländlichen Entwicklung zu leisten und
- c) einen gemeinsamen Lernprozess mittels Monitoring und Evaluierung zu unterstützen.

Die Kommission wird im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von gemeinsamen Indikatoren für die politischen Prioritäten aufstellen. Es ist vorgesehen, dass die Kommission entsprechende Richtlinien erlässt.

Die Mitgliedsländer sollen nach den Vorstellungen der Kommission die Ressourcen zur Evaluierung bereitstellen und die Erhebung evaluierungsrelevanter Daten sowie von Daten zu gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren unterstützen.

Kommentar:

Die IALB und Beratungsanbieter halten es für erforderlich, dass die **Beratungs- und Weiterbildungsaktivitäten von Anfang an mit einem gemeinsamen Evaluierungsverständnis in den Ländern** monitort werden. Da Evaluierung und Monitorierung oft erhebliche Ressourcen binden, sind die **Kriterien und der Umfang der Erhebung mit Augenmaß festzulegen**, um die eigentliche Beratungsarbeit nicht zu stark zu beschränken.

Diese Frage beschäftigt die IALB und die Beratungsanbieter schon längere Zeit und nicht zuletzt auch das Global Forum for Rural Advisory Services „GFRAS“, das einen entsprechenden Leitfaden herausgegeben hat¹¹.

In der heutigen Situation im Vorfeld der neuen GAP-Periode wäre es hilfreich, wenn die Mitgliedsländer sich auf einen **Minimal-Grundraster zur Evaluation der Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen** einigen könnten, damit die Bedeutung dieser notabene im Vorschlag 2014-20 gestärkten Funktionen besser erfasst und bewertet werden kann.

Die IALB **sieht die Dringlichkeit eines solchen Vorhabens und bietet Unterstützung in dieser Fragestellung an. (siehe unten)** .

In Artikel 54 des ELER-VO Entwurfes ist ein **Europäisches Evaluierungsnetzwerk für ländliche Entwicklung** vorgesehen. Es soll die Vernetzung derjenigen, die an der Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum beteiligt sind, fördern. Der Austausch von Fachwissen und guten Praktiken zu Evaluierungsmethoden soll erleichtert werden, Evaluierungsverfahren und -instrumente ausgearbeitet sowie die Evaluierungsprozesse und die Datensammlung und -verwaltung unterstützt werden.

¹¹ **www.G-FRAS.org; Guide to Evaluating Rural Extension.** This Guide to Evaluating Rural Extension has been developed by the Global Forum for Rural Advisory Services (GFRAS). The purpose is to support those involved in extension evaluation to choose how to conduct more comprehensive, rigorous, credible and useful evaluations. The Guide supports to understand different types of evaluation, to make decisions on what is most appropriate for the circumstances, and to access further sources of theoretical and practical information. Primarily use by:

- Those commissioning and managing evaluations
- Professional evaluators and staff responsible for monitoring systems
- Professionals involved in training and educating evaluators
- Researchers looking for ways to synergise their efforts with evaluation initiatives

The process of preparing this Guide began in 2010 with the production of a Review of Literature on Evaluation Methods Relevant to Extension and a Meta-evaluation of Extension Case Studies. These materials, combined with extensive consultation with a range of stakeholders, were then used to as background for the development of a draft version of this Guide. During 2011 the Guide was finalised based on feedback received.

Empfehlung an die Kommission:

Die Weiterbildungs- und Beratungsanbieter sorgen sich wegen der multifaktoriellen Wirkung von Interventionen in sozialen Systemen um die Monitorierung und Evaluierung der durch sie durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten. Die Wirkung dieser Maßnahmen und Aktivitäten ist schwierig herauszufiltern, obwohl diese für die Umsetzung der Ziele und Prioritäten der EU-GAP eine hohe Bedeutung haben.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen, Ziele und Prioritäten in den Länderprogrammen erschweren zudem den Überblick.

Umso dringender ist es, im vorgesehenen Europäischen Evaluierungsnetzwerk für ländliche Entwicklung Ideen und bisherige Erfahrungen zur Evaluierung der Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen aufzuarbeiten und die Mitgliedsländer und die Weiterbildungs- und Beratungsanbieter methodisch zu unterstützen.

IALB wird gerne in einem solchen Netzwerk die Erfahrungen seiner Mitglieder einbringen.

9. Schluss

Der Vorstand der IALB genehmigte das Positionspapier an seiner Sitzung in Landshut vom 8. Oktober 2012 und gab es zur Veröffentlichung frei. Das Positionspapier soll den interessierten Kreisen in deutsch und englisch zur Verfügung gestellt werden.

Anhang

Die Strategieziele der EU und deren Umsetzung in den ELER- Prioritäten

Die Strategie „Europa 2020“ legt fünf Kernziele fest (Lissabon 2010)

1. Beschäftigung

- 75 % der 20- bis 64-Jährigen sollen in Arbeit stehen.

2. Forschung und Entwicklung

- 3 % des BIP der EU sollen für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden.

3. Klimawandel und Energie

- Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % (oder sogar um 30 %, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind) gegenüber 1990;
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 %;
- Steigerung der Energieeffizienz um 20 %.

4. Bildung

- Verringerung der Schulabbrecherquote auf unter 10 %;
- Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen mit abgeschlossener Hochschulbildung auf mindestens 40 %.

5. Armut und soziale Ausgrenzung

- Die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen soll um mindestens 20 Millionen gesenkt werden.

Die aus der EU Strategie abgeleiteten Prioritäten im ELER

(Art 5 des ELER- Verordnungsentwurfs)

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU- Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) umsetzen:

(1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen (**Querschnittspriorität**):

- (a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- (b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;
- (c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;

(2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität (Lebensfähigkeit) der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist;
- (b) Erleichterung der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor;

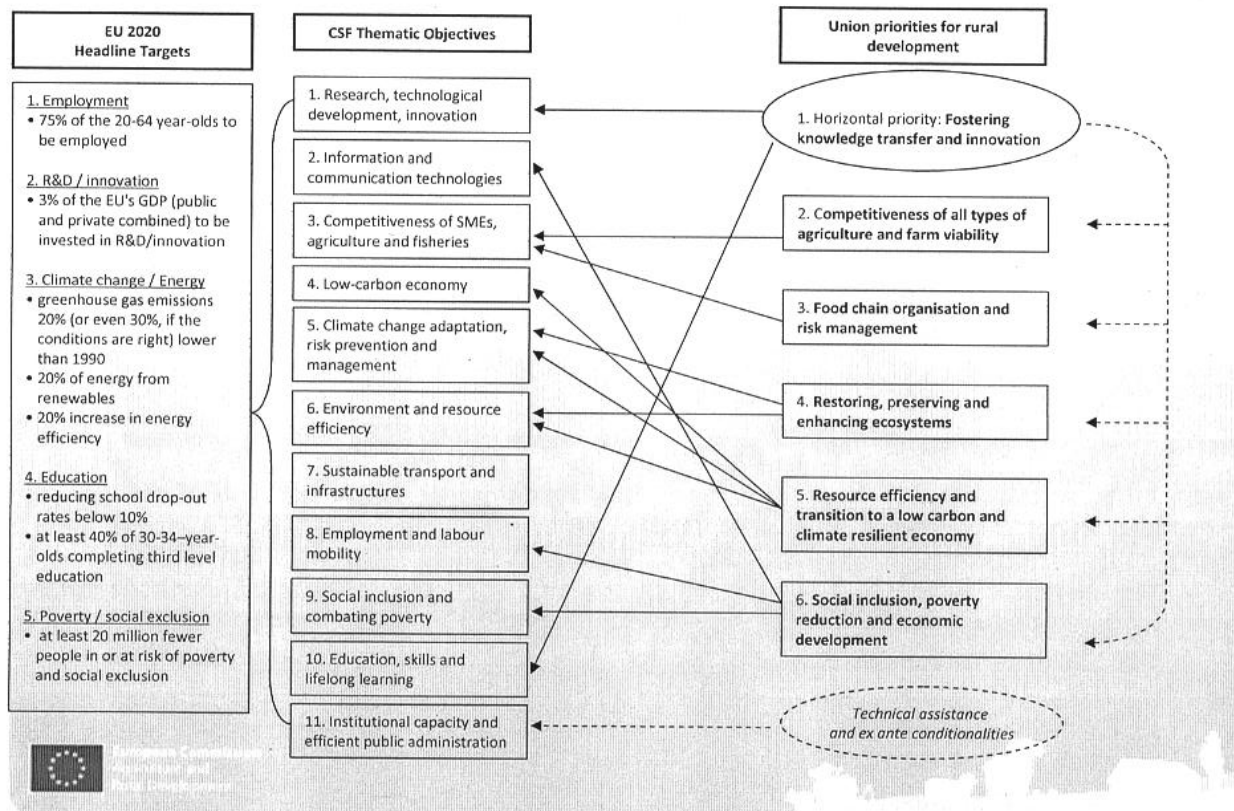
(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergruppierungen und Branchenorganisationen;
- (b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura- 2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;
- (b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;
- (c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;

The link between the EU2020 and the EAFRD



Quelle: Josefine Loriz-Hoffmann, Head of Unit – Consistency of rural development, Brussels, 14 March 2012

(5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- (b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- (c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
- (d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen;
- (e) Förderung der CO2-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

(6) Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;

(b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

(c) Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

SWOT- Analyse und Strategie bezogen auf EU-Prioritäten in der Programmplanung der Mitgliedsländer

Im Artikel 5 des Entwurfs der ELER-VO sind die sechs EU-Prioritäten (wie oben aufgeführt) für die Entwicklung des ländlichen Raums dargelegt.

Die im Programmplanungsdokument der Mitgliedsländer darzustellende SWOT- Analyse¹² muss sich auf diese EU-Prioritäten beziehen. Zudem sollen die Bereiche Klimawandel und Innovation auf Ebene jeder Priorität behandelt werden und geeignete Reaktionen identifiziert werden.

Aus der Ex- ante- Evaluierung und der SWOT sollen sich die für jede EU-Priorität relevanten Maßnahmenkombinationen ergeben.

Auch die Strategie soll Zielsetzungen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten enthalten. Diese Zielsetzungen sind um die gemeinsamen Indikatoren gemäß Art. 76 im Entwurf der ELER-VO zu ergänzen.

Schluss des Positionspapiers

¹² SWOT-Analyse:= Analyse nach Strengths-Weaknesses/Limitations-Opportunities-Threats (Stärken-Schwächen-Chancen-Gefahren)